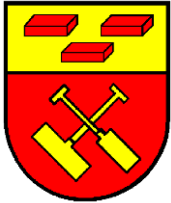


Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

2. Jahrgang
Nr. 11/2023

online gestellt und somit verkündet in Bösel am 03.04.2023

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5 - 1. Änderung „Bösel Ort“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	2
Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Neuvrees - Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -	4



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

2. Jahrgang
Nr. 11/2023

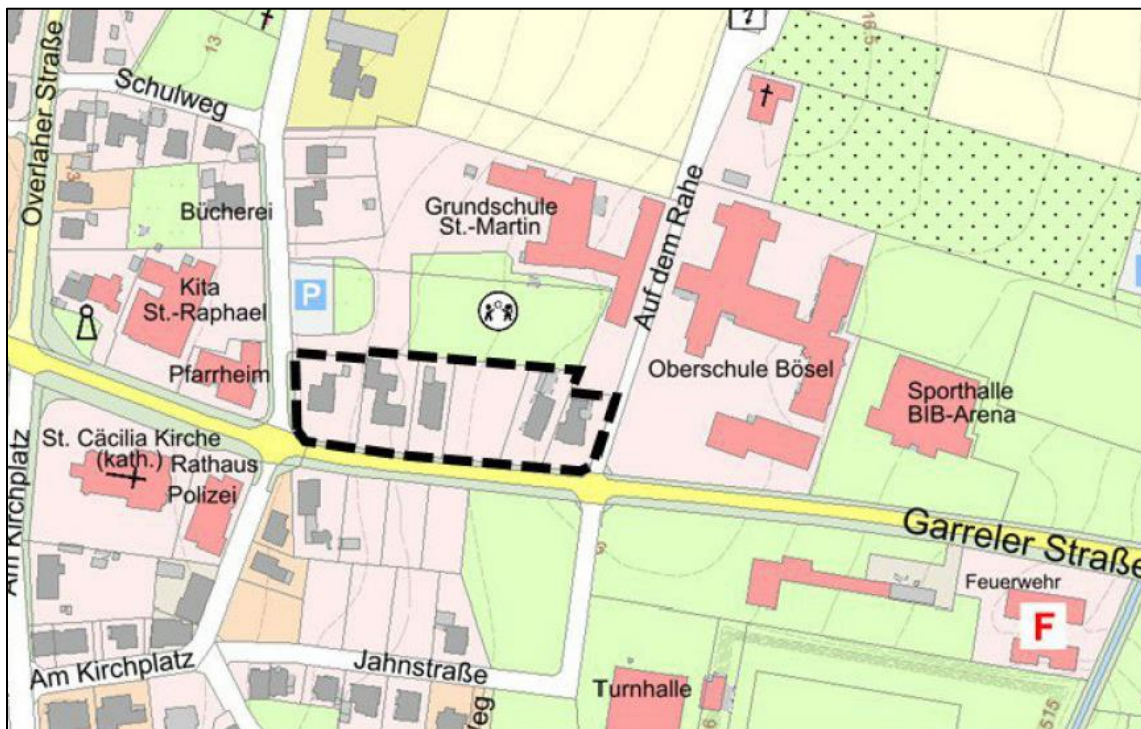
online gestellt und somit verkündet in Bösel am 03.04.2023

Bekanntmachung

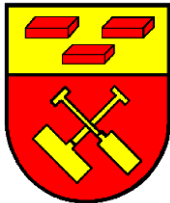
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5 - 1. Änderung „Bösel Ort“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 26.01.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bösel Ort“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern von Bösel in zentraler Lage nördlich der L 835 Garreler Straße, gelegen zwischen der Fladderburger Straße und der Straße Auf dem Rahe. Die Lage des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich:



Geltungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bösel Ort“ (ohne Maßstab)



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

2. Jahrgang
Nr. 11/2023

online gestellt und somit verkündet in Bösel am 03.04.2023

Gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bösel Ort“ mit seiner Begründung in der Zeit vom

**12. April bis zum 15. Mai 2023
- beide Tage einschließlich -**

im Rathaus der Gemeinde Bösel, Fachbereich 2 - Bauen, Planen, Ordnung - Zimmer 2.09, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der Dienststunden (montags - freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ebenfalls besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die ausgelegten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Bösel (<https://www.boesel.de/gewerbe-bau-und-klimaschutz/bauleitplanung/b-plan>) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

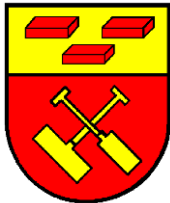
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeinde schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes aufgrund des innerörtlichen Standortes und des Planumfanges um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erarbeitung eines Umweltberichtes gem. § 2 a BauGB sind folglich nicht notwendig.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet;
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist;
- dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hermann Block



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

2. Jahrgang
Nr. 11/2023

online gestellt und somit verkündet in Bösel am 03.04.2023

Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser - Ems**
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Az.: 4.1.2-611-2252/0.9

Oldenburg, 22.03.2023

SCHLUSSFESTSTELLUNG in der Flurbereinigung Neuvrees

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuvrees wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuvrees einschließlich seiner Nachträge 1 bis 3 ist erfolgt.
2. Die Beteiligten haben keine Ansprüche mehr, die in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuvrees hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Neuvrees bleibt zunächst noch als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Neuvrees ist einschl. seiner Nachträge 1 bis 3 vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinen Nachträgen 1 bis 3 genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtigt und alle Ersuchen auf Berichtigung der betroffenen Grundbücher wurden gestellt.

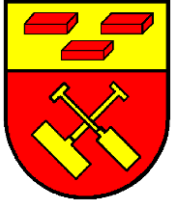
Die Teilnehmergeinschaft des v. g. Flurbereinigungsverfahrens bleibt aufgrund von zwar erhobenen jedoch noch nicht beglichenen Zahlungsforderungen zunächst bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei der Stadt Friesoythe einsehen:



Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

2. Jahrgang
Nr. 11/2023

online gestellt und somit verkündet in Bösel am 03.04.2023

- Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
- Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnisse (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
- Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
- Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Im Auftrage

(Budelmann)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Schlussfeststellung jeweils ab dem 29.03.2023 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Stadt Friesoythe www.friesoythe.de und der Gemeinden Barßel www.barsel.de, Bösel www.boesel.de, Edewecht <https://edewecht.de/>, Molbergen www.molbergen.de, Saterland www.saterland.de sowie am 31.03.2023 durch den Landkreis Emsland www.emsland.de veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe im Internet bei der Gemeinde Hilkenbrook unter www.hilkenbrook.de .

Außerdem erfolgt ab dem 29.03.2023 ein Aushang während der Dienstzeiten bei der Stadt Werlte und bei den Gemeinden Esterwegen, Hilkenbrook, Lorup, Rastorf und Vrees.

Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" eingestellt.